

**Ältestenrat
der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover**

B E S C H L U S S

Der Ältestenrat der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

hat auf seiner Sitzung am 24. Januar 2007

in dem Verfahren

gemäß § 19 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe b der Satzung der Studierendenschaft sowie gemäß der Geschäftsordnung des Ältestenrates

über die Anfrage des Fakultätsfachschaftsrates Mathe/Physik, ob und wie § 16 Absatz 6 der Finanzordnung auch auf Fachschaften anwendbar ist

durch seine Mitglieder Lena Witte (Vorsitzende), Anke Kannevischer, Dennis Jussi und Helge Warschau

für Recht erkannt:

- 1. § 16 Absatz 6 der Finanzordnung der Studierendenschaft (FinO) ist auf Fachschaften entsprechend anwendbar. Die entsprechende Anwendung erfolgt unter den Maßgaben, dass**
 - a) wenn die Fachschaft keinen Haushaltsplan aufstellt, der Tiefststand der Geldmittel einer Fachschaft in einem Haushaltsjahr als faktische Rücklage gilt und**
 - b) eine Fachschaft nach dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen den Studierendenschaftsorganen höhere als die durch § 16 Absatz 6 FinO gestatteten Rücklagen bilden kann, wenn es aus besonderen Gründen zweckmäßig ist und**
 - c) alle Einnahmen der Fachschaft bei der Ermittlung des Einnahmesolls berücksichtigt werden müssen.**
- 2. Der AStA muss über die Auszahlung der Fachschaftsgelder an den FFSR MaPhy unter Berücksichtigung der Maßgaben dieses Beschlusses neu entscheiden und vorstehende Maßgaben auch bei der sonstigen Bearbeitung der Fachschaftsgelder berücksichtigen.**

G r ü n d e:

I.

Gemäß § 23a Absatz 1 FinO sind die Regelungen des II. und III. Abschnitts der FinO auf die Fachschaften entsprechend anwendbar. Der § 16 FinO befindet sich im II. Abschnitt.

Eine solche entsprechende Anwendung ist erforderlich, da § 23a Absatz 1 FinO eine entsprechende Anwendung gebietet. Auch der Zweck des § 16 Absatz 6 FinO spricht für eine Anwendung, denn auch die Fachschaften sind gehalten, die insbesondere durch Beitragserhebungen bei den Studentinnen und Studenten erzielten Einnahmen als Geldmittel

entsprechend den Aufgaben der verfassten Studierendenschaft zeitnah zu verwenden; sie dürfen daher keine Geldmittel „anhäufen“.

II.

Im Umkehrschluss ergibt sich aus § 23a Absatz 1 FinO, dass der I. Abschnitt der Finanzordnung nicht auf die Fachschaften anwendbar ist, also insbesondere nicht die Vorschriften über die Aufstellung von Haushaltsplänen. Fachschaften müssen also keine Haushaltspläne aufstellen.

Dies steht jedoch einer entsprechenden Anwendung von § 16 Absatz 6 FinO auf die Fachschaften nicht entgegen. Zwar wäre eine exakte Anwendung schwerlich möglich, da das Ausweisen von Rücklagen nur durch einen Haushaltsplan erfolgen könnte, jedoch ist eine *entsprechende* Anwendung möglich, indem **faktische Rücklagen** berücksichtigt werden.

Faktische Rücklagen sind Geldmittel, die von einer Fachschaft in einem Haushaltsjahr nicht verwendet werden und daher für zukünftige Ausgaben zur Verfügung stehen. Die faktische Rücklage kann nicht einfach durch den Schlussstand der Geldmittel eines Haushaltsjahres ermittelt werden, denn möglicherweise liegen Einnahmen vor, die kurzfristigen Ausgaben dienen sollen, die im nächsten Haushaltsjahr liegen. Daher ist der faktische Rücklagenbestand einer Fachschaft durch den **Tiefststand** der Geldmittel innerhalb eines Haushaltsjahres zu ermitteln.

III.

Eine *entsprechende* Anwendung erfordert die Berücksichtigung der besonderen Umstände bei Fachschaften. Insbesondere kleineren Fachschaften, die nur geringere Fachschaftsgelder erhalten und sonst kaum oder keine Einnahmen haben, wären größere Anschaffungen (z.B. Computeranlage) unmöglich, wenn ein „Ansparen“ durch entsprechende Rücklagenbildung an einer starren Anwendung der 50%-Grenze aus § 16 Absatz 6 FinO scheitern müsste.

Die Rücklagen der Studierendenschaft *insgesamt* sind an § 16 Absatz 6 FinO zu messen. Das **Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme** zwischen den Studierendenschaftsorganen erfordert es, Fachschaften höhere Rücklagen zu ermöglichen, wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen zweckmäßig erscheint. Dies müsste durch geringere als den durch § 16 Absatz 6 FinO gestatteten Rücklagen bei anderen Fachschaften oder im AStA-Haushalt ausgeglichen werden.

Fachschaften, die davon Gebrauch machen wollen, müssen dies ihrerseits unter der Maßgabe gegenseitiger Rücksichtnahme tun. Regelmäßig genügt es hierfür, dem AStA darzulegen, zu welchem Zweck Ausgaben in ungefähr welcher Höhe getätigt werden sollen und dass dafür ein „Ansparen“ durch höhere Rücklagenbildung zweckmäßig ist.

Zusammenfassend ist § 16 Absatz 6 FinO bei entsprechender Anwendung für die Fachschaften eine „Soll-Vorschrift“. Also solche muss sie eingehalten werden, wenn nicht vernünftige Gründe für eine höhere Rücklagenbildung vorliegen.

III.

Es ist zu rügen, dass der AStA zwar – neuerdings – die Rücklagenobergrenze des § 16 Absatz 6 FinO bei den Fachschaften überprüft, nicht aber die Einhaltung der Bestimmungen über die Ausgleichs- und die Instandhaltungsrücklage (§ 16 Absätze 1 ff. FinO).

Dies führt jedoch nicht zu einer anderen Beurteilung über die entsprechende Anwendung des § 16 Absatz 6 FinO. Denn daran, dass eine Vorschrift angewendet werden muss, kann sich nicht dadurch etwas ändern, dass andere Vorschriften pflichtwidrig nicht angewendet werden; jedenfalls dann nicht, wenn die Vorschriften unabhängig voneinander zur Anwendung kommen können, und das ist der Fall, denn ein Höchstbetrag kann unabhängig von Mindestbeträgen zur Anwendung kommen.

IV.

Zur Berechnung des Einnahmesolls gemäß § 16 FinO einer jeweiligen Fachschaft sind **alle Einnahmen** der Fachschaft zu berücksichtigen, nicht nur die Einnahmen, die die Fachschaft aus der Zuweisung von Fachschaftsgeldern erzielt. Einnahmenspitzen in einzelnen Jahren werden durch die Bildung des Durchschnitts über fünf Jahre ausreichend ausgeglichen. Es ist Aufgabe der Fachschaften, über die Zuweisungen hinausgehende Einnahmen dem AStA darzulegen, wenn ein höherer durchschnittlicher Einnahmesoll geltend gemacht wird. Der Ältestenrat regt an, die Einnahmen der Fachschaften (aus den Haushaltsberichten) in geeigneter Weise (z.B. elektronisch in einer Datenbank) beim AStA zu erfassen, um zukünftig das durchschnittliche Einnahmesoll der letzten fünf Jahre ohne Schwierigkeiten ermitteln zu können.

Das Mitglied des Ältestenrates Sven Hasenstab hat dem Beschluss im elektronischen Verfahren zugestimmt.

Hannover, den 24. Januar 2007

- Lena Witte (Vorsitzende) - - Sven Hasenstab - - Dennis Jussi -
- Anke Kannewischer - - Helge Warschau -